

Bekanntmachung

betreffend Liquidation britischer Unternehmungen.
Vom 31. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler kann die Liquidation solcher Unternehmungen, deren Kapital überwiegend britischen Staatsangehörigen zusteht oder die vom britischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruch geleitet oder beaufsichtigt worden sind, sowie die Liquidation der britischen Beteiligung an einem Unternehmen anordnen. Einem Unternehmen im Sinne dieser Verordnung stehen Niederlassungen eines Unternehmens, Nachlassmassen und Grundstücke gleich.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Liquidation gegeben sind, ist endgültig.

§ 2. Die Liquidation ist nach den von der Landeszentralbehörde im Benehmen mit dem Reichskanzler erlassenen allgemeinen und besonderen Weisungen durch einen von der Landeszentralbehörde ernannten Liquidator durchzuführen.

§ 3. Der für ein Unternehmen bestellte Liquidator hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er kann das Unternehmen als Ganzes veräußern.

Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen, so hat der Liquidator die Anordnung der Liquidation sowie ihre Aufhebung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Ist für die britische Beteiligung an einem Unternehmen ein Liquidator bestellt, so übt er alle Rechte des britischen Beteiligten aus; er ist insbesondere auch befugt, die Beteiligung an das Unternehmen oder an Dritte zu veräußern. Dandelt es sich um die Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so kann der Liquidator die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Ist das Recht der Beteiligung in einer Urkunde verbrieft, so kann der Reichskanzler bestimmen, daß das Unternehmen an Stelle der von dem Liquidator für kraftlos zu erklärenden Urkunde eine neue Urkunde über die Beteiligung auszustellen hat.

§ 4. Der Liquidator kann ungeachtet der Vorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) die Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche fordern; die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund der Vorschrift des Absatz 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

§ 5. Für das der Liquidation unterliegende Vermögen gelten die in § 8 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) bezeichneten Verfügungsbeschränkungen nicht.

Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge können nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen. Soweit nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 7. Oktober 1915 Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen erfolgt sind, kann der Liquidator mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Aufhebung verlangen.

§ 6. Ist ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen unter Liquidation gestellt, so sind die Leiter und Angestellten verpflichtet, dem Liquidator auf Erfordern Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten des Unternehmens, insbesondere über die beteiligten feindlichen Staatsangehörigen, zu geben. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung bei dem Unternehmen nach dem 30. Juli 1914 ein Ende genommen hat.

Wer die Auskunft vorsätzlich nicht erteilt oder wissentlich unwahre Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Die Kosten der Liquidation sind aus dem Liquidationserlöse zu decken. Der Erlös ist, soweit er auf britische Staatsangehörige entfällt, zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde kann an im Inland wohnende britische Beteiligte die Auszahlung der für den Unterhalt erforderlichen Beträge gestatten.

§ 8. Wer vorsätzlich einen gemäß dieser Verordnung bestellten Liquidator wegenstünde ganz oder teilweise entsetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 9. Auf Versicherungsunternehmungen, die dem Aufsichts-

amte für Privatversicherung unterliegen, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Liquidation nach den vom Reichskanzler erlassenen Anordnungen erfolgt.

§ 10. Wegen der von dem Liquidator in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seiner Obliegenheiten vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen können Schadenersatzansprüche des Inhabers des Unternehmens oder eines an dem Unternehmen Beteiligten nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde geltend gemacht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt. Soweit die Genehmigung nicht erteilt ist, ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 11. Der Reichskanzler kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise einem Reichskommissar übertragen.

§ 12. Als britisches Gebiet im Sinne dieser Verordnung gelten Großbritannien und Irland sowie, mit Ausnahme Kanadas und der Südafrikanischen Union, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen; als britische Staatsangehörige gelten die Angehörigen dieser Länder sowie die nach britischem Rechte beglaubeten juristischen Personen.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Länder für anwendbar erklären.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmung III der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der durch §§ 9, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Sade vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Der § 3 der Ausführungsbestimmung I. der Reichs-Sachstelle vom 27. Juli 1916 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 199, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 176 vom 28. Juli 1916) erhält nachstehende Fassung:

Veräußerung leerer Sade.

Der Verkauf leerer Sade durch Sachhändler und an Sachhändler ist durch besondere Verfügung genehmigt.

Die Genehmigung der Reichs-Sachstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn leere Sade von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgeleitet werden.

Artikel II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1916.

Reichs-Sachstelle.
Bedell.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. August 1916 wird unsere Bekanntmachung vom 12. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 50) in § 1 A wie folgt geändert:
A. für Rindvieh.

1. Klasse: Vollfleischige und ausgewaschene Ochsen, Bullen, Kühe und Rinder 100 Mk.
2. " Vollfleischige Ochsen, Bullen, Kühe und Rinder 80 "
3. " Mittelmäßig genährte Ochsen, Bullen, Kühe und Rinder 60 "
4. " Gering genährte Ochsen, Bullen, Kühe und Rinder 40 "

Die übrigen Bestimmungen des § 1 unserer Bekanntmachung vom 12. Mai 1916 behalten ihre Gültigkeit.

Vorliegende Bekanntmachung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Gießen, den 28. August 1916.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmrie des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist in ordentlicher Weise zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Stallhöfpreise sind nach § 6 unserer Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 28. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.